

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel vom 29.03.2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

### **§ 2**

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag                       | 50,00 Euro  |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag                      | 100,00 Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag  | 250,00 Euro |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | 500,00 Euro |
| 5. Aschengrabstellen für einfachen Belag               | 50,00 Euro  |
| 6. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag              | 100,00 Euro |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

### **§ 3**

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

### **§ 4**

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung einer Leiche ist eine Tagesgebühr von je Euro 40,00 für die ersten zwei Tage zu entrichten. Für jeden weiteren Tag ist eine Tagesgebühr von Euro 20,00 zu entrichten. Hierbei sind Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

## § 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungszrechtes,
  - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Bürgermeisterin in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungszrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungszrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungszberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungszwesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungszwesengesetzes) oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungszwesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungszrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.11.2010 des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

LAbg. Kludia Friedl

Angeschlagen am: 30.03.2017  
Abgenommen am: 26.04.2017

